



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 17. März 2023
GZ 2023-0.188.939

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. März 2023, GZ: 2023-0.091.937, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungs-kontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der RH überprüfte von November 2019 bis Juli 2020 die Datengrundlagen zu Cyberkriminalität einschließlich der dazu bestehenden Strategien von Innen- und Justizministerium, insbesondere aber die Beurteilung der Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität in Bezug auf Organisation und Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Justiz sowie Ressourceneinsatz. Zum überprüften Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 veröffentlichte der RH im Bericht „Bekämpfung von Cyberkriminalität“, Reihe Bund 2021/23, seine Festhaltungen und Empfehlungen im Hinblick auf Organisation, Infrastruktur, Aus- und Weiterbildung des Personals sowie der Zusammenarbeit der überprüften Ressorts (siehe dazu Pkt. 3. dieser Stellungnahme).

Mit dem nun vorliegenden Entwurf sollen die Strafdrohungen mehrerer Tatbestände zur Bekämpfung von Cyberkriminalität angehoben werden und mehrerer Delikte in diesem Zusammenhang künftig als Ermächtigungsdelikte (anstelle von Privatanklagedelikten) im Strafgesetzbuch und im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 ausgestaltet werden.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Materialien gehen aufgrund zusätzlicher Verfahren und beim Aufwand innerhalb der einzelnen Verfahren von einem personellen Mehrbedarf bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten aus. Aus der Sicht des RH wird durch die Erhöhung des Strafrahmens ein weiteres Spektrum an Ermittlungsmaß-

nahmen möglich und durch die Ausgestaltung der §§ 121, 122 und 123 StGB sowie der §§ 11 und 12 UWG als Ermächtigungsdelikte nicht nur bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, sondern auch bei der Exekutive ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Dieser wird in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen jedoch nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt.

Mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. Nr. 490/2012 i.d.g.F.

3. Empfehlungen aus dem Bericht „Bekämpfung von Cyberkriminalität“, Reihe Bund 2021/23

Da sich der vorliegende Entwurf im Wesentlichen nur auf die Erhöhung von Strafdrohungen für Delikte im Bereich der Cyberkriminalität beschränkt, weist der RH aus Anlass dieser Begutachtung auf die nachstehenden Schlussempfehlungen aus dem o.a. Bericht hin, deren Umsetzung aus seiner Sicht zu einer effizienten und effektiven Bekämpfung von Cyberkriminalität beitragen können:

- (17) In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wären Rahmenbedingungen im Sinne eines modernen Personalmanagements (Personalrekrutierung, –entwicklung und –bindung) zu schaffen, die es ermöglichen, dass allen mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten geeignetes Personal mit den nötigen technischen bzw. IT–Kenntnissen bedarfsgerecht zur Verfügung steht. (TZ 30)
- (23) Angemessene organisatorische, personelle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen wären zu schaffen, um allen mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten des Ministeriums die zeitgemäße und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. (TZ 37)
- (24) Der Aufbau einer eigenständigen kriminalpolizeilichen Infrastruktur unter Bedachtnahme auf Kosten–Nutzen–Aspekte wäre sicherzustellen, um eine zeitgemäße und anforderungsgerechte IT–Infrastruktur für kriminalpolizeiliche Ermittlungen, insbesondere zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, zu gewährleisten. (TZ 38)
- (25) Im Zusammenwirken mit den Bedarfsträgern wären einheitliche und sichere Softwarelösungen für den kriminalpolizeilichen Bereich im Rahmen der geplanten kriminalpolizeilichen IT–Infrastruktur zu etablieren sowie deren Servicierung sicherzustellen. (TZ 38)
- (29) Basierend auf internationalen Beispielen und den Erfahrungen besonders betroffener Staatsanwaltschaften wären organisatorische Rahmenbedingungen für eine spezialisierte Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich Cyberkriminalität festzulegen. (TZ 43)
- (30) Es wären Vorkehrungen zu treffen, die eine möglichst zeitnahe bundesweite Zusammenführung der Bearbeitung von Cyberkriminalität–Massendelikten mit unbekannter, aber mutmaßlich gleicher Täterschaft bei einer Staatsanwaltschaft sicherstellen. (TZ 43)

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat